

# Gesellschaft der Musikfreunde Elm e. V. 1920

Mitglied im Bund Saarländischer Musikvereine



---

---

## Satzung der Gesellschaft der Musikfreunde Elm

### § 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein wurde 1920 gegründet. Er führt seither den Namen "Gesellschaft der Musikfreunde Elm" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 6635 Schwalbach-Elm. Vereinslokal ist die Gaststätte E. Kreutzer
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein gehört dem Bund Saarländischer Musikvereine an.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, soweit sie nicht von Berufsmusikern ausgeübt wird, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu Freundschaft und die Förderung und Erziehung der Jugend. Den seit 1920 bestehenden Verein traditionsgemäß weiter zu führen.
- (2) Aufgaben des Vereins:
  - 1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
  - 2) Die Durchführung musikalischer Ausbildung der Jugend und der Weiterbildung aktiver Mitglieder.
  - 3) Allen interessierten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren.

- 4) Die Durchführung von Werbeveranstaltungen für die Musik.
- 5) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- 6) Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressierten vereinbar ist.
- 7) Ehrungen verdienter Musiker.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche
- Schüler

1.) Mitglieder des Vereins können werden:

- Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Mitglieder des Vereins müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zu respektieren.

2.) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, sowie aktive Musiker, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, ernannt werden.

3.) Über den Aufnahmevertrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

4.) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

5.) Als Ausweis wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt, in der die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages vermerkt ist.

(2) Austritt:

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.
2. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(3) Ausschluss eines Mitgliedes:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben).
2. Eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der Beträge und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeiführt. Der Beitrag wird jährlich oder vierteljährlich im Voraus erhoben.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen, und sofern es volljährig ist, gewählt werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, den Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Pressewart
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer
7. dem Jugendvertreter
8. dem Inventarverwalter
9. dem Dirigenten
10. Beisitzer 1
11. Beisitzer 2

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand in Sinne des § 26 BGB).

Vertretungsberechtigt sind im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende mit Kassierer oder Schriftführer.

Im Verhinderungsfalle des 1. und 2. Vorsitzenden der Schriftführer und der Kassierer.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
2. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
6. Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins
7. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf den Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag eines Vorstandmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Schriftführer erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie sich aus der Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden ergeben. Er ist gleichzeitig für die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zuständig.

Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und hierüber Quittungen zu erteilen. Er ist befugt, die die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Zahlungen des Vereins bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreters. Am Ende des Geschäftsjahres hat er einen Rechnungsabschluss zu fertigen, der mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand bekannt zu geben ist.

Der Jugendvertreter hat die Interessen und Belange der Jugendlichen im Vorstand zu vertreten.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines verantwortlich.

Der Dirigent ist für die musikalische Leistung der Vereinsorchester verantwortlich.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, das heißt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt.

Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Scheiden während einer Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vor. Bis zu dieser Versammlung kann der 1. Vorsitzende eine kommissarische Besetzung vornehmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Satzungsänderung
3. Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstandes
4. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfalle der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

### **§ 11 Kassenprüfungen**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens Zweidrittel der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es -wenn möglich- für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.01.1992 beschlossen.

Schwalbach-Elm, den 28.10.1991

<u>Titel</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
--------------	-------------	---------------------

1. Vorsitzender		
2. Vorsitzender		
Schriftführer		
Pressewart		
1.Kassierer		
2. Kassierer		
Jugendvertreter		
Inventarverwalter		
Dirigent		
Beisitzer		
Beisitzer		